

198.1. - 198.4.

31. Mai 1935.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-"Die Stachelbeere".

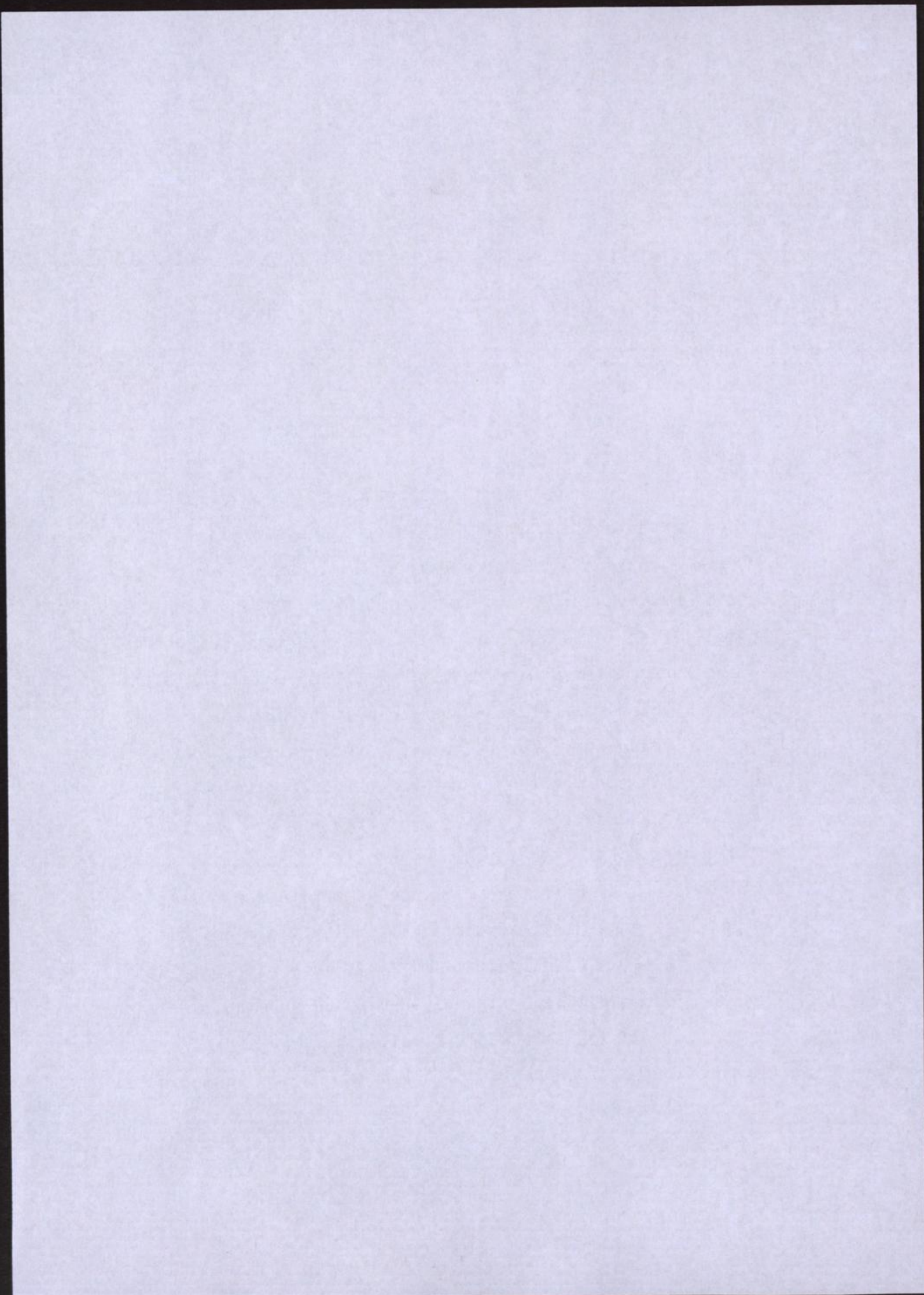
An die

Kleinkunstbühne des Bundes junger Autoren Oesterreichs  
 "Die Stachelbeere"

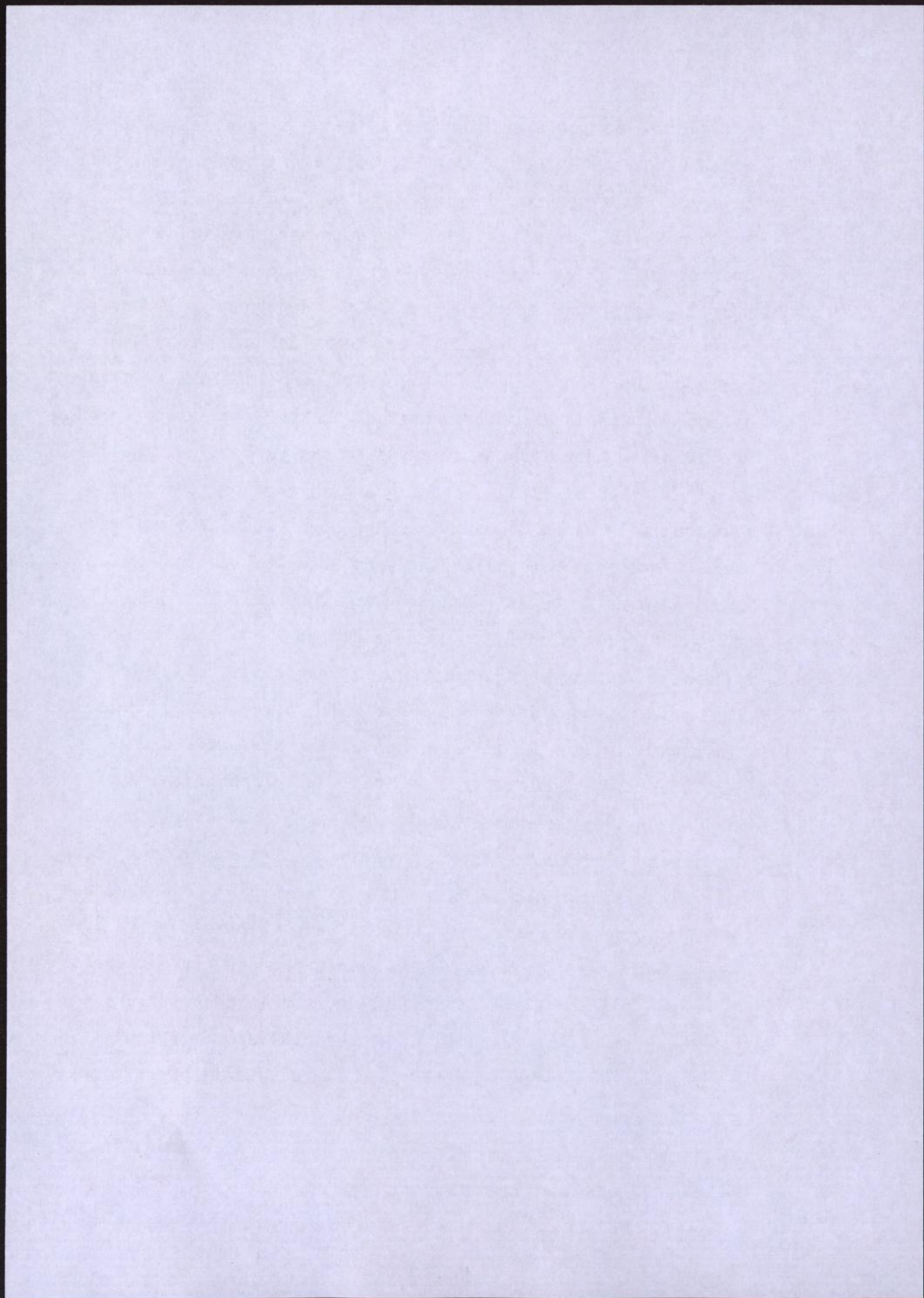
W i e n l.  
 Rathausplatz 4.

Als Rechtsanwalt des Herrn Karl Kraus habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen:

Sie führen, wovon ich mich persönlich überzeugt habe, eine dreiaktige Operette unter dem Titel "Der Walzerkavalier" auf, worin Sie im letzten Akt, der in einem Orte "Canossa" vor einem Hotel "Zur schönen Aussicht" spielt, eine Reihe von Personen namentlich anführen, deren Charakter offensichtlich das Stigma der spekulativen Unterwerfung unter ein herrschendes Regime, vornehmlich das des Dritten Reiches, aufgedrückt wird. Eine Verbindung <sup>mit</sup> der Person meines Mandanten dieser anruchigen Sphäre wird insofern hergestellt, als es in jenem Canossa auch ein Hotel "Zum goldenen Kreuz" gibt, wodurch offenbar auf eine spekulative Unterwerfung unter eine angebliche österreichische Gewalt-herrschaft angespielt werden soll. Es liegt mir natürlich vollkommen ferne, mich auf diesem Wege mit Ihnen über die Unbill solch gleichstellender Fiktion auseinanderzusetzen, der ja schon die Möglichkeit widerspricht, sie in Tagen schwersten Abwehrkampfes der einen gegen die andere Sphäre unbehindert vorzuführen. Nicht minder ferne liegt es mir, Sie auf diesem Wege von der Unmöglichkeit einer Charakteristik überzeugen zu



wollen, zu der Sie sich offenbar in etwas simpler Auffassung der Wirksamkeit meines Mandanten, vielleicht verführt von dem Beispiel einer anderen "Kleinkunstbühne", angeregt fühlten, welches leider juristisch nicht fassbar war. Wie immer Sie über die mit einem Bereich des Terrors und der Spekulation verglichene Sphäre denken und in Zeiten der Notwehr dieser gegen jenen sich betätigen mögen, wesentlich wird in jedem Falle der Umstand sein, dass die Einreihung meines Mandanten in den Umkreis Ihrer satirischen Betrachtung sich als eine dem Sachverhalt widersprechende Schmähung und Verspottung qualifiziert. Ihre Darstellung, wonach heute "jeder, der auf sein Renommee hält" nach Canossa gehe und dass jeder, der es aufsucht, "gut gefahren" sei, schliesst offenbar den Vorwurf in sich, dass mein Mandant, den Sie, wenn schon nicht im Hotel "Zur schönen Aussicht", so doch in dem "Zum goldenen Kreuz" wohnen lassen, seine literarische Tätigkeit aus unlauterem, streberischem oder in irgend einer Art gewinnsüchtigem Motiv einem vermeintlich klerikalen, jedenfalls aber seiner vermeintlich liberalen früheren Haltung widersprechenden "Kurs", Diktat oder Gewissenszwang angepasst habe. Dazu kommt, dass die Worte, Herr Franz Werfel wohne im Hotel zum goldenen Kreuz, "im selben Stockwerk wie Herr Karl Kraus", ihn in eine besondere Verbindung mit einer öffentlichen Persönlichkeit bringen, die er aus besonderen Gründen, deren Erörterung der gerichtlichen Gelegenheit vorbehalten bliebe, als herabsetzend empfindet. Ich nehme nicht an, dass Sie diese gerichtliche Gelegenheit trotz einem (derzeit erheblich reduzierten) Reklamewert herbeiwünschen werden, und fordere Sie auf, die Einreihung des Namens des Herrn Karl Kraus (wie auch einer blossen Andeutung) in das von Ihnen gekennzeichnete Milieu von dem Tage des Empfanges dieses Schreibens, also vom 2. Juni 1935 angefangen, zu unter-



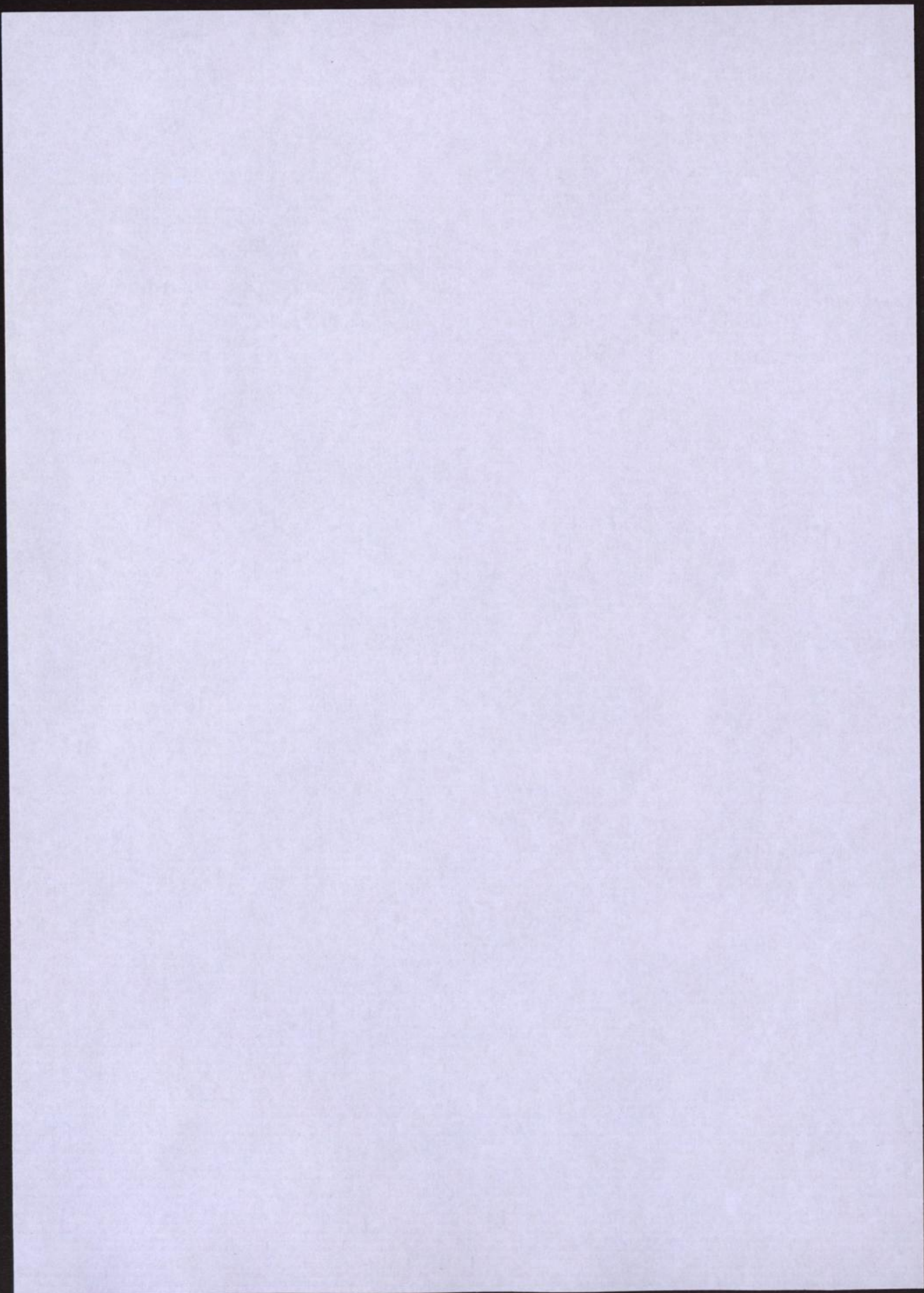
lassen, widrigenfalls gegen Direktion, Spielleitung und Autor die Klage eingebracht würde. Eine Ehrenerklärung für die bisherige beleidigende Nennung des Namens wird nicht verlangt, dagegen binnen fünf Tagen der Erlag eines Sühnebetrages von S 50.- zu Gunsten des Dollfuss-Werkes und die Bezahlung der in meiner Kanzlei aufgelaufenen Kosten von S 25.64. — —

Ich zeichne

hochachtungsvoll



~~Rekommendiert.~~



BUND JUNGER AUTOREN  
ÖSTERREICHS

WIEN, 20. Juni 1935  
VINGETREIDEMARKT-I

Herrn Dr. Oskar Samek  
Rechtsanwalt

216  
Wien XIV

Sehr geehrter Herr Doktor!

Zu Ihrem Schreiben vom 31. Mai d. J. haben wir Ihnen telephonisch mitgeteilt, dass über Verfügung unseres Vorstandes vom "Bund junger Autoren Österreichs" "...die Einreihung des Namens des Herrn Karl Kraus (wie auch einer blossen Andeutung)..." in das mit der Operette "Der Walzerkavalier" gekennzeichnete Milieu im Programme der Kleinkunstbühne "Die Stachelbeere" am Tage des Erhalts Ihres Schreibens abgestellt worden ist.

Zur Sache selbst erlauben wir uns zu bemerken: Wir stehen im Allgemeinen auf dem Standpunkt, dass Autoren in ihrer satirischen Zeitkritik nicht beschränkt werden sollen, selbst dann nicht, wenn sie -was vorkommen kann- ihr Ziel verfehlen. Das Recht zu solcher "dichterischer Freiheit" muss in besonderem Mass das Kabarett für sich in Anspruch nehmen.

Im Falle des Herrn Karl Kraus gingen bezüglich der inkriminierten Stelle schon ursprünglich die Meinungen weit auseinander. Einige vertreten den Standpunkt, Satire habe sich nicht um Verdienst, Rang und Ansehen der Person zu kümmern, andere lehnen diese Auffassung ab. Einige erwarten gerade von Karl Kraus Unbeugsamkeit, ja mehr als das: Unversöhnlichkeit in "beiden Sphären", andere finden eine "Notwehr"-Haltung in Tagen "schwersten Abwehrkampfes" für selbstverständlich, die Mehrzahl geht noch weiter und sieht überhaupt keinen Widerspruch zwischen der früheren und der jetzigen Haltung des Herrn Karl Kraus.

Eine letzte Entscheidung über solche interne Meinungsverschiedenheiten ist in diesem speziellen wie in allen andern Fällen sehr schwer zu fällen und sieht sich der Vorstand des "Bundes" dazu auch nicht berufen.

Da sich unsere Meinung jedoch in überwiegender Mehrheit mit dem Verhalten des Herrn Karl Kraus deckt, sind wir in diesem speziellen Falle Ihrem Wunsch um Abstellung des inkriminierten Textes nachgekommen. Wäre jenes nicht der Fall, hätten wir Ihrer Aufforderung nicht folgen können.

Ihre materiellen Ansprüche an uns ersuchen wir Sie, fallen zu lassen, da wir einerseits nicht in der Lage sind, dieselben zu tragen, andererseits sie -offen gestanden- für ungerechtfertigt halten.

Hochachtungsvoll

für Bund junger Autoren  
Österreichs

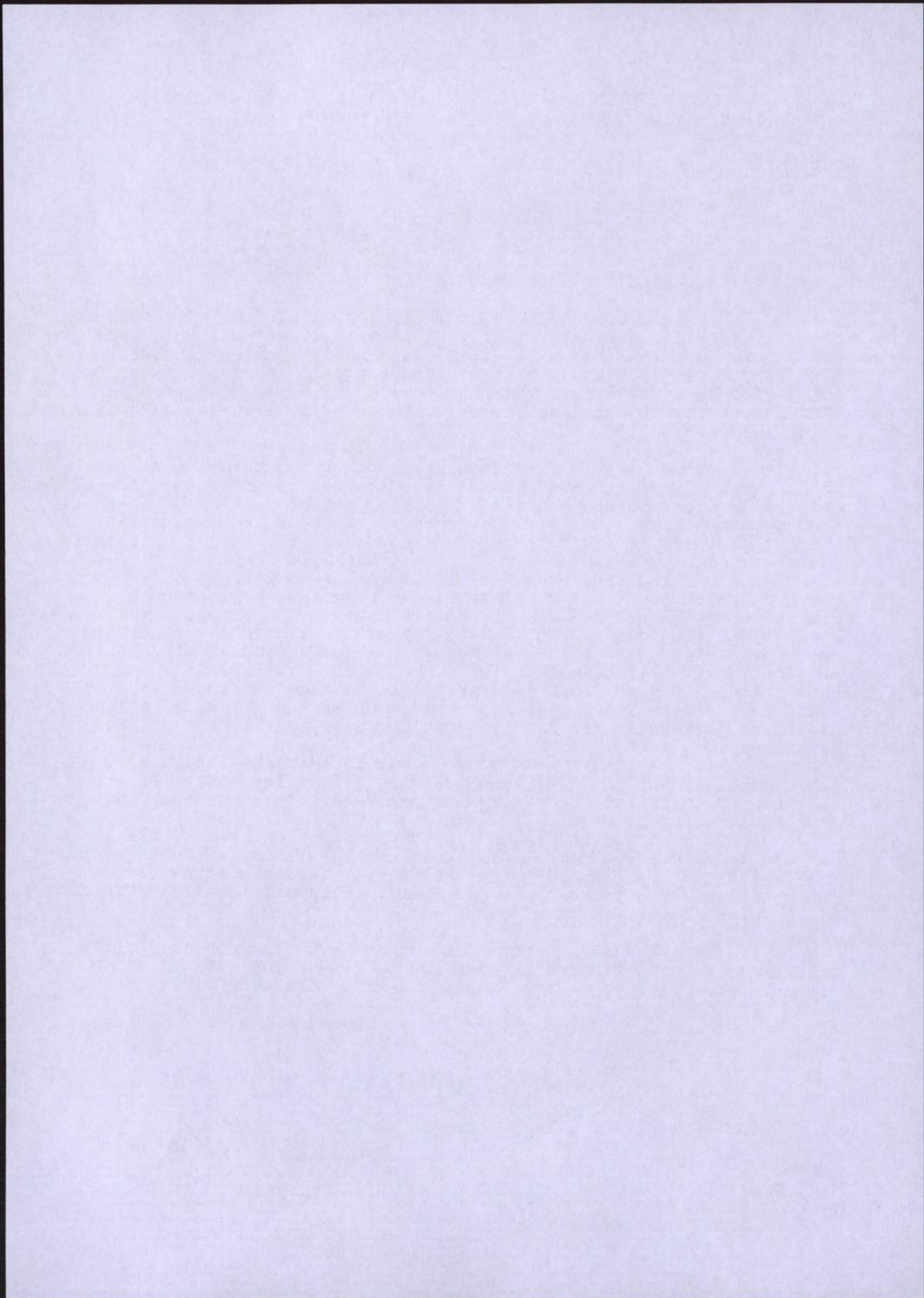
Dr. Rudolf Weigl



KLEINKUNSTBÜHNE  
LITERATUR AM NASCHMARKT

TELEFON B 25-100





VERLAG „DIE FACKEL“

HERAUSGEBER KARL KRAUS

WIEN, III., HINTERE ZOLLAMTSSTR. 3

TELEPHON U 12-2-55

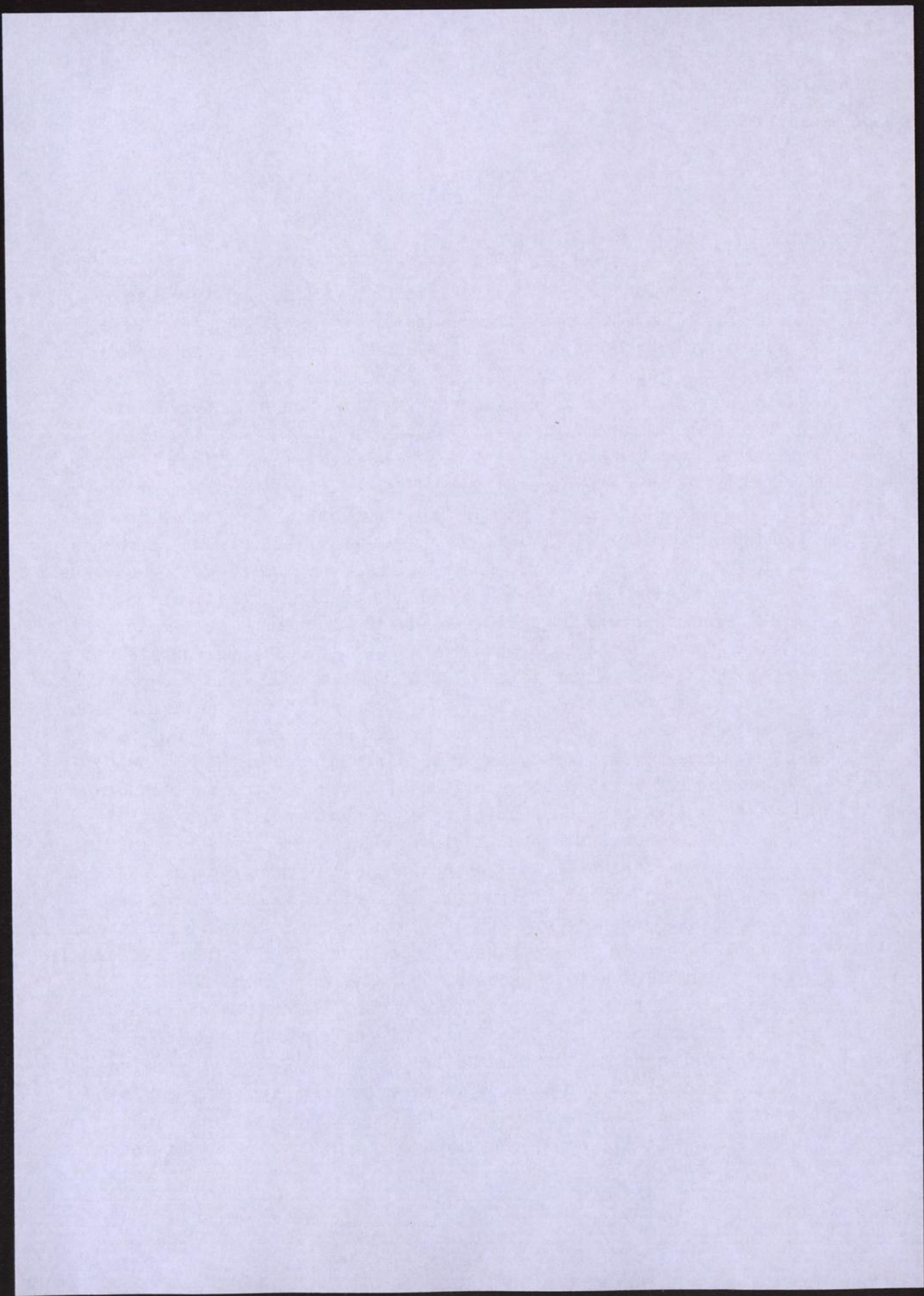
4 218  
Wien, 24. Juni 1935

Herrn Dr. Oskar Samek  
Rechtsanwalt

Wien XIV.

Hochgeehrter Herr Doktor!

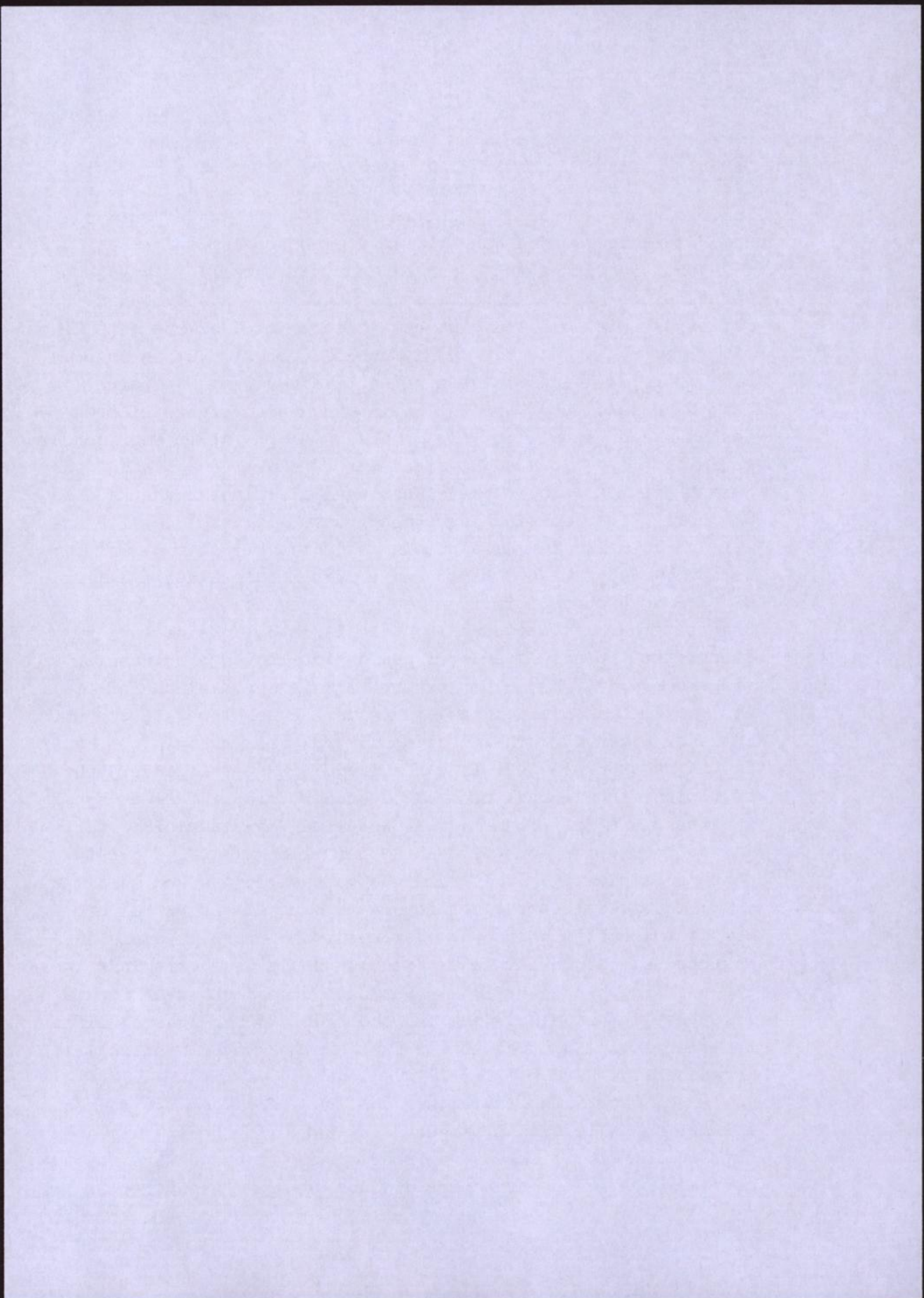
Sie übermitteln uns die uns zgedachten interessanten Ausführungen des „Bundes junger Autoren Österreichs“, die dieser nach dreiwöchiger Beratung an Sie gelangen ließ, jedoch immerhin rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist für ein anderes Verfahren, das uns noch mehr interessiert. Der Bund junger Autoren teilt mit, daß er „über Verfügung“ seines Vorstandes die Einreihung des Namens des Herrn Karl Kraus (wie auch einer bloßen Andeutung) in das gekennzeichnete Milieu am Tage des „Erhalts“ Ihres Schreibens abgestellt habe, wünscht aber die von Ihnen gestellten Bedingungen materieller Natur nicht zu erfüllen. Dafür scheint er wieder den Verzicht auf eine Ehrenerklärung nicht gelten zu lassen, sondern teilt Ihnen - ~~wiewohl~~ Sie es ausdrücklich abgelehnt haben, mit ihm die einschlägigen Probleme zu erörtern - das Ergebnis sorgfältiger Urteilsberatung mit, das sich als ein moralischer Freispruch des Herrn Karl Kraus darstellt. Der Bund junger Autoren macht aber kein Hehl daraus, daß - was sonst von Instanzen nicht verraten wird - das Urteil erst nach einem Kampf der Meinungen zustandekam, die „bezüglich der inkriminierten Stelle schon ursprünglich“ weit auseinandergingen. Einige hätten nämlich den Standpunkt vertreten, Satire habe sich nicht um Verdienst, Rang und Ansehen der Person zu kümmern, während andere diese Auffassung ablehnten. Einige hätten gerade von Karl Kraus Unbeugsamkeit, ja mehr als das: Unversöhnlichkeit in „beiden Sphären“ erwartet, andere fänden eine „Notwehr“- Haltung in Tagen schwersten Abwehrkampfes für selbstverständlich; die Mehrzahl gehe noch weiter und sehe überhaupt keinen Widerspruch zwischen der früheren und der jetzigen Haltung des Herrn Karl Kraus. Die Gruppe, die ihn besonders interessiert, ist natürlich die der Persönlichkeiten, die seine Unbeugsamkeit vermissen und, falls sie sich entschlossen ihre Anonymität aufzugeben, in einem andern Gerichtsverfahren berufen wären, nachzuweisen, daß er und um welcher Vorteile willen er sich beugen ließ, ferner auch mit dem ihnen offenbar inne-



Wien, 24. Juni 1935 192

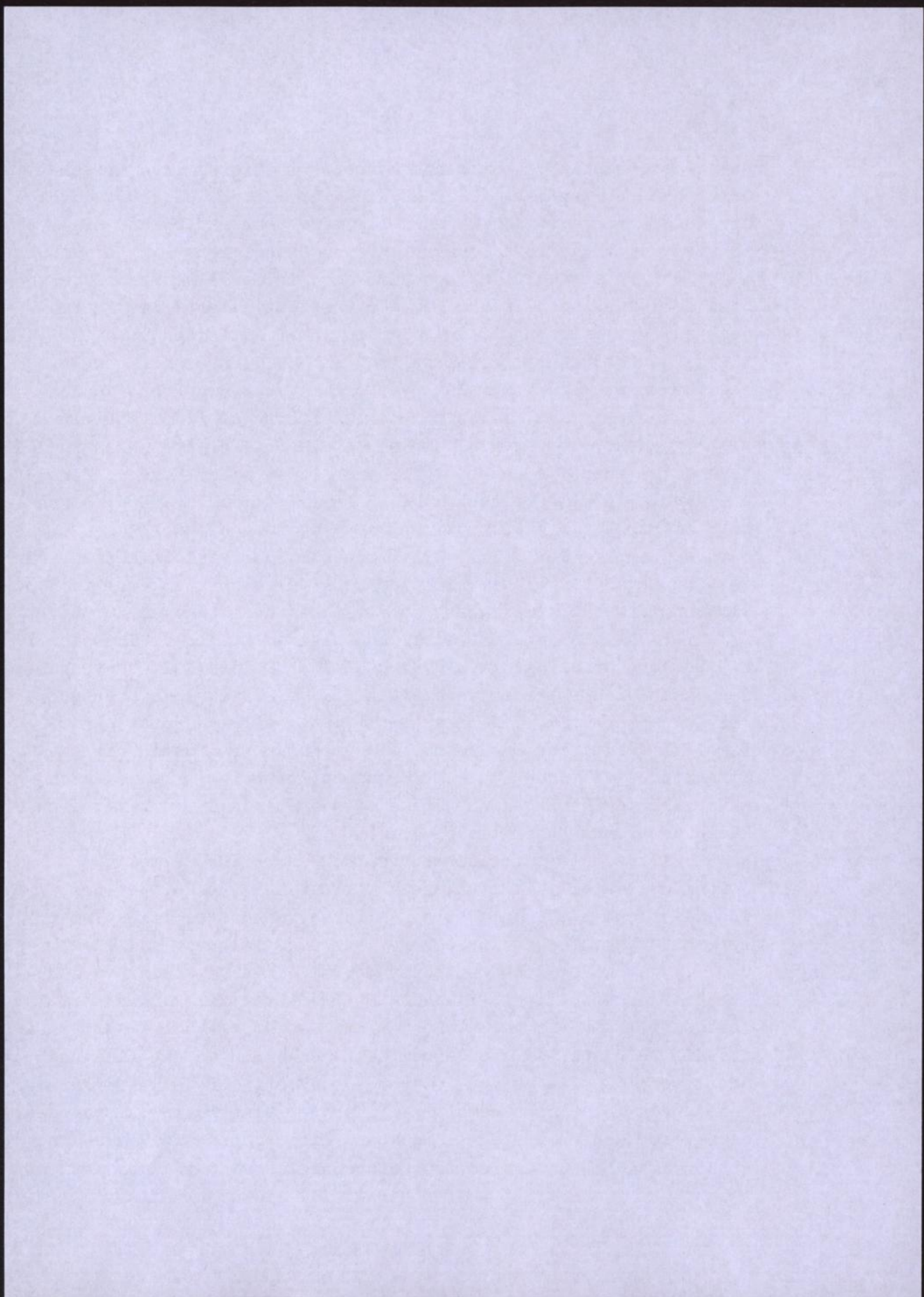
wohnenden Mannesmut darzulegen, wie „beide Sphären“ diese Eigenschaft in gleicher Weise herausfordern. Daß er - wegen seiner Haltung und des etwaigen „Widerspruchs“ - mit großer Spannung dem Urteil des Bundes jüngerer Autoren entgegengesehen hat, versteht sich von selbst, nur bedauert er natürlich, daß es um seinetwillen zu Spaltungen kommen mußte, und vor allem, daß wieder einmal wie so oft die Majorität durch eine erdrückende Minorität vergewaltigt wurde. Doch auch das Urteil, das jener Recht gibt, schafft leider insofern nicht Klarheit, als ja „eine letzte Entscheidung über solche interne Meinungsverschiedenheiten in diesem speziellen wie in allen andern Fällen sehr schwer zu fällen“ ist, „und sieht sich“ der Vorstand des „Bundes“ (der jungen Autoren Österreichs) „dazu auch nicht berufen“. Die Schwierigkeiten scheinen da annähernd so groß wie die mit der Sprache zu sein. Zur Erleichterung möchten wir aber darauf hinweisen, daß der Angeklagte, wenn er schon nach einem moralischen Tadel auch noch der Billigung seines Verhaltens durch ein Kabarett teilhaft werden soll, bei diesem doch keineswegs um eine letzte Entscheidung über dessen interne Angelegenheiten eingekommen ist. Zum Glück erscheinen sie schließlich auf die Art geordnet, daß sich die Meinung der „Stachelbeere“, die einer intransigenten Minderheit zuliebe Herrn Karl Kraus im „Goldenen Kreuz“ neben Herrn Werfel wohnen ließ, „in überwiegender Mehrheit mit seinem Verhalten deckt“, weshalb sie „in diesem speziellen Falle“ dem Wunsch „um“ Abstellung des inkriminierten Textes nachkommen konnte, was sie natürlich nicht getan hätte, wenn jenes nicht der Fall wäre. So bedauerlich es nun sein mag, daß die „Stachelbeere“, von der man Unbeugsamkeit vor einer Diktatur erwartet hätte, das demokratische Prinzip jemals aufgegeben hat, so löblich wäre die Erkenntnis der Verfehlung, wenn sie nicht doch an jene letzte Entscheidung <sup>geknüpft</sup> wäre, die wegen der internen Vorgänge im Schoße der „Stachelbeere“ nicht zu erlangen ist und der leider auch ein geistiges Hindernis im Wege steht.

Noch aufschlußreicher nämlich als in der Stellung zum speziellen Falle erscheinen uns die Ausführungen der jungen Autoren im Prinzipiellen, und zwar durch die endgültige Bestimmung des Begriffes der Satire, die uns umsomehr fesseln mußte, als



unser Herausgeber selbst schon Versuche in diesem literarischen Genre unternommen hat. Er fühlt sich förmlich erleichtert durch die Aufklärung, daß das Wesen der Satire eine Verfehlung ausschließe. Dem der Bund junger Autoren Österreichs, der offenbar nicht nur in sprachlicher, sondern auch in moralischer Hinsicht eine Lockerung beruflicher Fesseln anstrebt, steht „am Allgemeinen“ auf dem Standpunkt, daß sie „in ihrer satirischen Zeitkritik nicht beschränkt werden sollen, selbst dann nicht, wenn sie - was vorkommen kann - ihr Ziel verfehlen“; und das Recht zu solcher „dichterischen Freiheit“ - die Anführungszeichen stammen nicht von uns, deuten vielmehr schon die Satire an - müsse in besonderem Maße das Kabarett für sich in Anspruch nehmen. Eine Anschauung, die an Weitherzigkeit die Friedrichs des Großen noch übertrifft, der bloß Gazetten nicht geniert haben wollte, während der Herausgeber der Fackel, reaktionärer, der Preßfreiheit abhold ist und Kabaretts bisher nicht so sehr für eine gottgewollte Einrichtung als für einen gesellschaftlichen Übelstand zu halten pflegte. Was die Satire als solche anlangt, wollte er ihr bisher die Hemmung auferlegt wissen, ihr Ziel in keinem Fall zu verfehlen, also nicht etwa zu verbreiten, daß einer ein Schweinehund sei, wenn man weiß, daß er es nicht ist: weil man sonst einer wäre. Er wollte der Satire nur die Freiheit vergönnen, den geringsten Gegenständen Ehre zu erweisen, weshalb wir Ihnen auch, sehr geehrter Herr Doktor, diese so eingehende Antwort <sup>an</sup> für eine Kleinkunstabühne übermitteln.

Was die materiellen Ansprüche betrifft, die sie - „offen gestanden“ - für ungerechtfertigt hält, so bitten wir, dieses offene Geständnis erforderlichen Falles vom kompetenten Gericht überprüfen zu lassen, was ihm umso leichter fallen dürfte, als ja das offene Geständnis der erfolgten, „schon ursprünglich“ erkannten, mithin wissentlich gesetzten Beleidigung bereits vorliegt. Wir vermuten, daß die Geldstrafe höher sein würde als die Buße, wollen aber einem Entgegenkommen in der Richtung zustimmen, daß die jungen Autoren vor Ablauf der Verjährungsfrist (die durch ihre lange Beratung leider verkürzt wurde) zuerst den Betrag für den wohltätigen Zweck und hierauf die Anwaltskosten zu bezahlen haben, die selbst zu übernehmen so wenig der Absicht



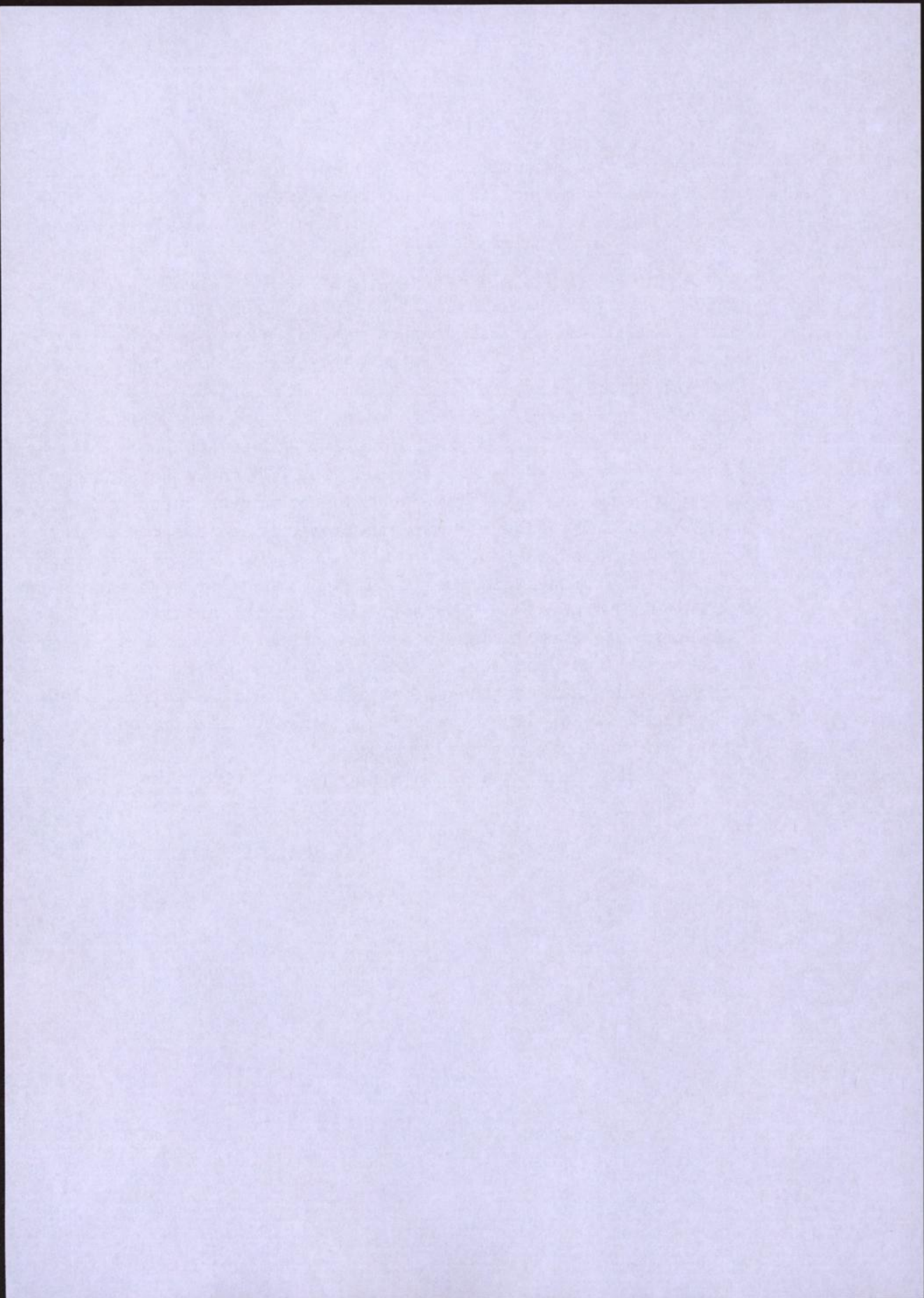
des Beleidigten entspricht wie von jenem etwas abhandeln zu lassen. Wenn sich die Beleidiger auf ihre Notlage berufen, so sind wir überzeugt, daß im Ernstfall die ihrem Geschäft nahestehende Universal-Edition - in reuigem Gedenken der Tage, da sie uns Schaden, Verdruß und die wenngleich genußvolle Mühsal einer großen Korrespondenz verursacht hat - zur Aushilfe bereit wäre. Unser soziales Gefühl verwehrt es uns, zwischen Arm und Reich einen Unterschied zu machen, wenn es sich um schlechtes Benehmen handelt; davon aber, daß Armut einen Freibrief für dieses haben sollte, davon kann so wenig die Rede sein, wie ein Zweifel bestehen könnte, daß die Empfänger der Wohltaten des Dollfuß-Werkes bedürftiger und ihrer würdiger sind als Autoren Österreichs, die dessen Notwehr in Tagen schwersten Abwehrkampfes durch „satirische Zeitkritik“, wiewohl vielleicht ohne hinreichenden Ertrag, zu fruktifizieren suchen.

*in dem Fall*  
Wir bitten Sie, bei Nichteinhaltung der noch einmal zu stellenden Bedingungen, ohne sich auf weiteren Briefwechsel und Telephonanrufe einzulassen, die Klage anhängig zu machen, deren Zurücknahme dann bloß möglich wäre, wenn die bisher erlassene Ehrenerklärung auf Kosten der Satiriker in der Tagespresse veröffentlicht würde, damit die Sorte Publikum, die sich an der Satire ergötzt hat, von der Remedur erfahre.

Mit dem besten Dank im Voraus und dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

~~VERLAG „DIE FACKEL“~~





*X Joppelt*

24. Juni 1935

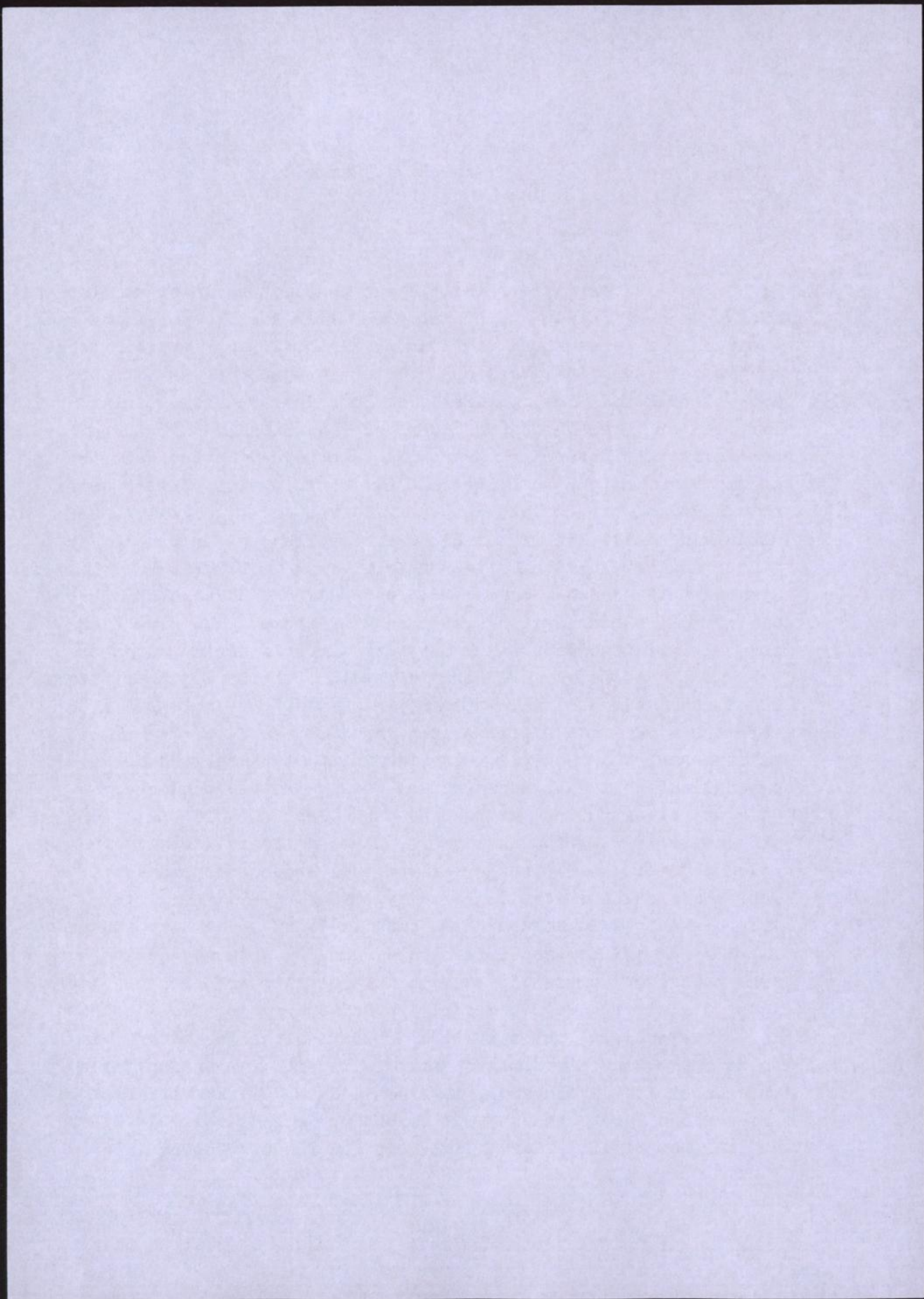
Herrn Dr. Oskar Samek  
Rechtsanwalt



Wien XIV.

Hochgeehrter Herr Doktor!

Sie übermitteln uns die uns zugedachten interessanten Ausführungen des „Bundes junger Autoren Österreichs“, die dieser nach dreiwöchiger Beratung an Sie gelangen ließ, jedoch immerhin rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist für ein anderes Verfahren, das uns noch mehr interessiert. Der Bund junger Autoren teilt mit, daß er „über Verfügung“ seines Vorstandes die Einreihung des Namens des Herrn Karl Kraus (wie auch einer bloßen Andeutung) in das gekennzeichnete Milieu am Tage des „Erhalts“ Ihres Schreibens abgestellt habe, wünscht aber die von Ihnen gestellten Bedingungen materieller Natur nicht zu erfüllen. Dafür scheint er wieder den Verzicht auf eine Ehrenerklärung nicht gelten zu lassen, sondern teilt Ihnen - wiewohl Sie es ausdrücklich abgelehnt haben, mit ihm die einschlägigen Probleme zu erörtern - das Ergebnis sorgfältiger Urteilsberatung mit, das sich als ein moralischer Freispruch des Herrn Karl Kraus darstellt. Der Bund junger Autoren macht aber kein Hehl daraus, daß - was sonst von Instanzen nicht verraten wird - das Urteil erst nach einem Kampf der Meinungen zustandekam, die „bezüglich der inkriminierten Stelle schon ursprünglich“ weit auseinandergingen. Einige hätten nämlich den Standpunkt vertreten, Satire habe sich nicht um Verdienst, Rang und Ansehen der Person zu kümmern, während andere diese Auffassung ablehnten. Einige hätten gerade von Karl Kraus Unbeugsamkeit, ja mehr als das: Unversöhnlichkeit in „beiden Sphären“ erwartet, andere fänden eine „Notwehr“- Haltung in Tagen schwersten Abwehrkampfes für selbstverständlich; die Mehrzahl gehe noch weiter und sehe überhaupt keinen Widerspruch zwischen der früheren und der jetzigen Haltung des Herrn Karl Kraus. Die Gruppe, die ihn besonders interessiert, ist natürlich die der Persönlichkeiten, die seine Unbeugsamkeit vermessen und, falls sie sich entschließen ihre Anonymität aufzugeben, in einem andern Gerichtsverfahren be-rufen wären, nachzuweisen, daß er und um welcher Vorteile willen er sich beugen ließ, ferner auch mit dem ihnen offenbar inne-

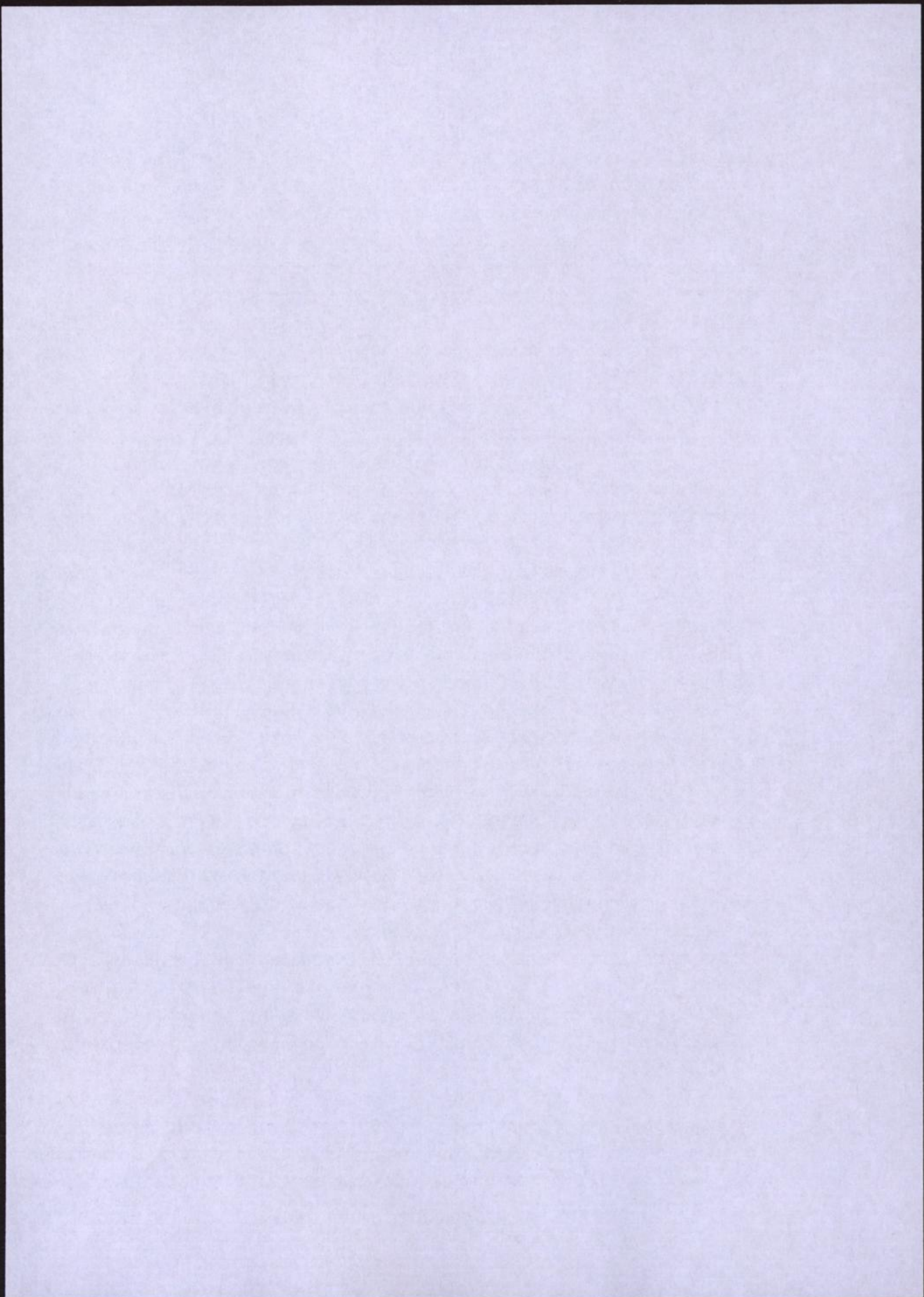




24. Juni 1935

wohnenden Mannesmut darzulegen, wie „beide Sphären“ diese Eigenschaft in gleicher Weise herausfordern. Daß er - wegen seiner Haltung und des etwaigen „Widerspruchs“ - mit großer Spannung dem Urteil des Bundes jüngerer Autoren entgegengesehen hat, versteht sich von selbst, nur bedauert er natürlich, daß es um seineswillen zu Spaltungen kommen mußte und vor allem, daß wieder einmal wie so oft die Majorität durch eine erdrückende Minorität vergewaltigt wurde. Doch auch das Urteil, das jener Recht gibt, schafft leider insofern nicht Klarheit, als ja „eine letzte Entscheidung über solche interne Meinungsverschiedenheiten in diesem speziellen wie in allen andern Fällen sehr schwer zu fällen“ ist, „und sieht sich“ der Vorstand des „Bundes“ (der jungen Autoren Österreichs) „dazu auch nicht berufen“. Die Schwierigkeiten scheinen da annähernd so groß wie die mit der Sprache zu sein. Zur Erleichterung möchten wir aber darauf hinweisen, daß der Angeklagte, wenn er schon nach einem moralischen Tadel auch noch der Billigung seines Verhaltens durch ein Kabarett teilhaft werden soll, bei diesem doch keineswegs um eine letzte Entscheidung über dessen interne Angelegenheiten eingekommen ist. Zum Glück erscheinen sie schließlich auf die Art geordnet, daß sich die Meinung der „Stachelbeere“, die einer intransigenten Minderheit zuliebe Herrn Karl Kraus im „Goldenen Kreuz“ neben Herrn Werfel wohnen ließ, „in überwiegender Mehrheit mit seinem Verhalten deckt“, weshalb sie „in diesem speziellen Falle“ dem Wunsch „um“ Abstellung des inkriminierten Textes nachkommen konnte, was sie natürlich nicht getan hätte, wenn jenes nicht der Fall wäre. So bedauerlich es nun sein mag, daß die „Stachelbeere“, von der man Unbeugsamkeit vor einer Diktatur erwartet hätte, das demokratische Prinzip jemals aufgegeben hat, so löblich wäre die Erkenntnis der Verfehlung, wenn sie nicht doch an jene letzte Entscheidung geknüpft wäre, die wegen der internen Vorgänge im Schoße der „Stachelbeere“ nicht zu erlangen ist und der leider auch ein geistiges Hindernis im Wege steht.

Noch aufschlußreicher nämlich als in der Stellung zum speziellen Falle erscheinen uns die Ausführungen der jungen Autoren im Prinzipiellen, und zwar durch die endgültige Bestimmung des Begriffes der Satire, die uns umso mehr fesseln mußte, als

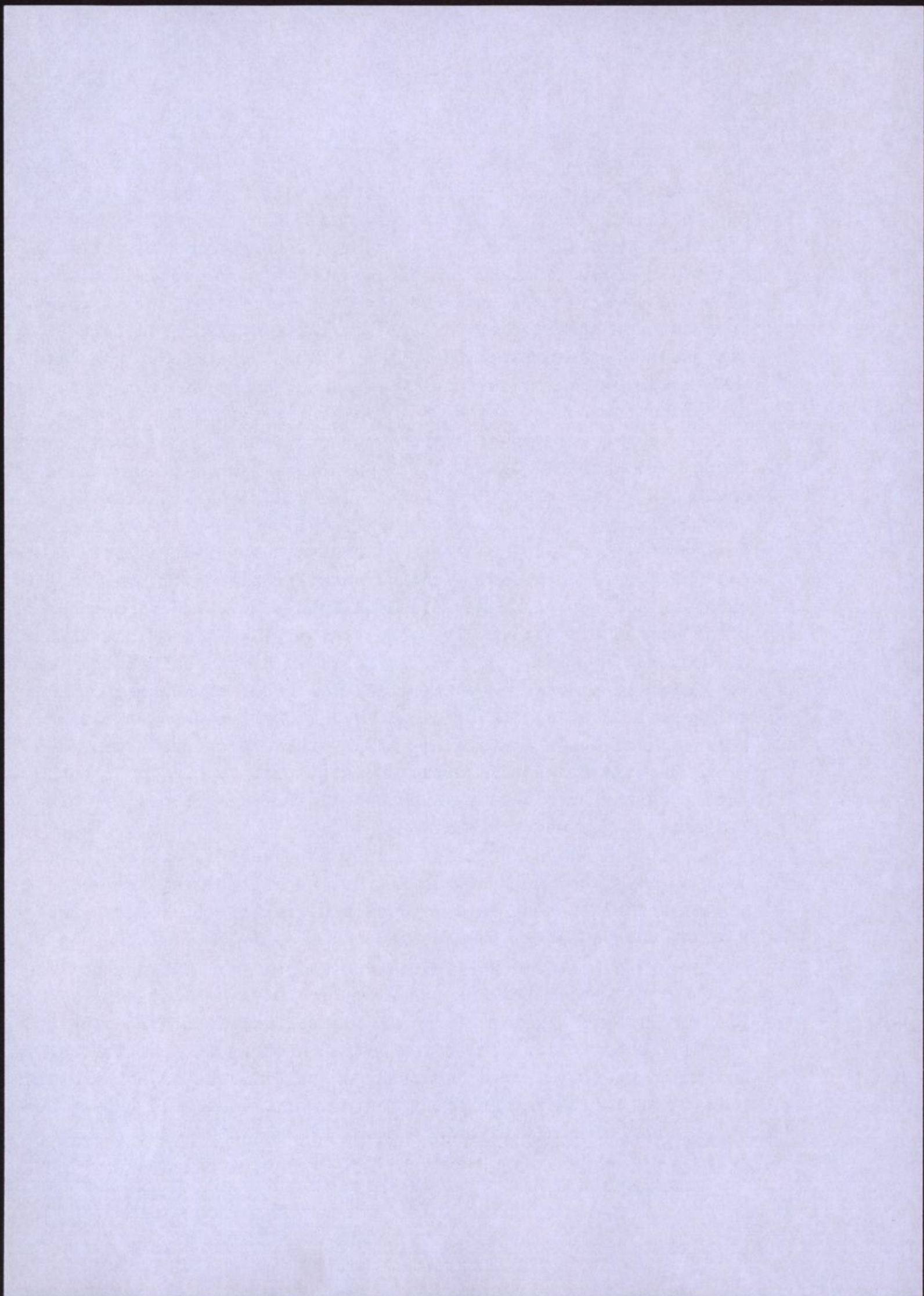




24. Juni 1935

unser Herausgeber selbst schon Versuche in diesem literarischen Genre unternommen hat. Er fühlt sich förmlich erleichtert durch die Aufklärung, daß das Wesen der Satire eine Verfehlung ausschliesse. Denn der Bund junger Autoren Österreichs, der offenbar nicht nur in sprachlicher, sondern auch in moralischer Hinsicht eine Lockerung beruflicher Fesseln anstrebt, steht „am Allgemeinen“ auf dem Standpunkt, daß sie „in ihrer satirischen Zeitkritik nicht beschränkt werden sollen, selbst dann nicht, wenn sie etwas vorkommen kann - ihr Ziel verfehlen“; und das Recht zu solcher „dichterischen Freiheit“ - die Anführungszeichen stammen nicht von uns, deuten vielmehr schon die Satire an - müsse in besonderem Maße das Kabarett für sich in Anspruch nehmen. Eine Anschauung, die an Weitherzigkeit die Friedrichs des Großen noch übertrifft, der bloß Gazetten nicht geniert haben wollte, während der Herausgeber der Fackel, reaktionärer, der Preßfreiheit abhold ist und Kabaretts bisher nicht so sehr für eine gottgewollte Einrichtung als für einen gesellschaftlichen Übelstand zu halten pflegte. Was die Satire als solche anlangt, wollte er ihr bisher die Hemmung auferlegt wissen, ihr Ziel in keinem Fall zu verfehlen, also nicht etwa zu verbreiten, daß einer ein Schweinehund sei, wenn man weiß, daß er es nicht ist: weil man sonst einer wäre. Er wollte der Satire nur die Freiheit vergönnen, den geringsten Gegenständen Ehre zu erweisen, weshalb wir Ihnen auch, sehr geehrter Herr Doktor, diese so eingehende Antwort für eine Kleinkunstabühne übermitteln.

Was die materiellen Ansprüche betrifft, die sie - „offen gestanden“ - für ungerechtfertigt hält, so bitten wir dieses offene Geständnis erforderlichen Falles vom kompetenten Gericht überprüfen zu lassen, was ihm umso leichter fallen dürfte, als ja das offene Geständnis der erfolgten, „schon ursprünglich“ erkannten, mithin wissentlich gesetzten Beleidigung bereits vorliegt. Wir vermuten, daß die Geldstrafe höher sein würde als die Buße, wollen aber einem Entgegenkommen in der Richtung zustimmen, daß die jungen Autoren vor Ablauf der Verjährungsfrist (die durch ihre lange Beratung leider verkürzt wurde) zuerst den Betrag für den wohltätigen Zweck und hierauf die Anwaltskosten zu bezahlen haben, die selbst zu übernehmen so wenig der Absicht



24. Juni 1935

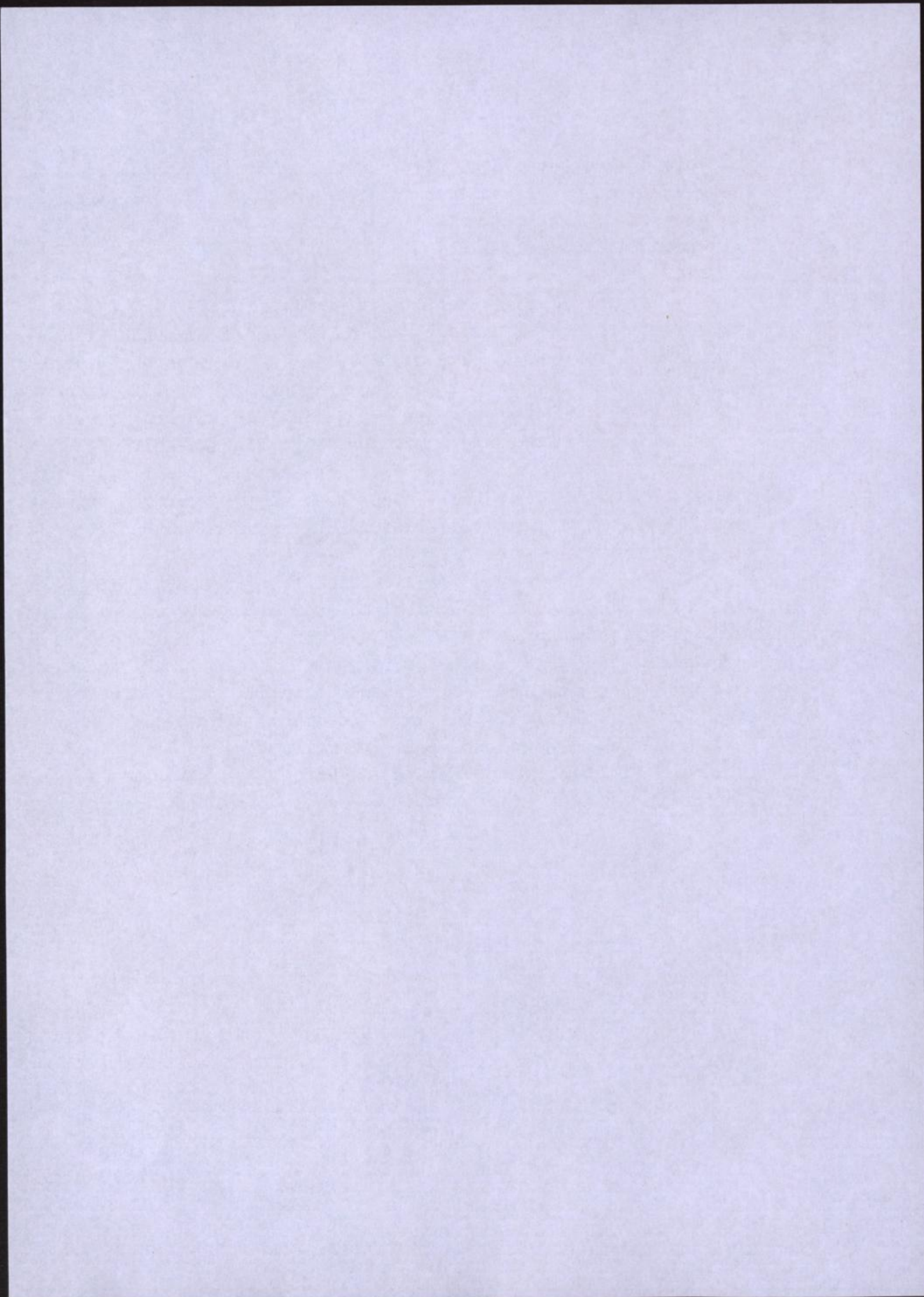
des Beleidigten entspricht wie von jenem etwas abhandeln zu lassen. Wenn sich die Beleidiger auf ihre Notlage berufen, so sind wir überzeugt, daß im Ernstfall die ihrem Geschäft nahestehende Universal-Edition - in reuigem Gedenken der Tage, da sie uns Schaden, Verdruß und die weniggleich genußvolle Mühsal einer großen Korrespondenz verursacht hat - zur Aushilfe bereit wäre. Unser soziales Gefühl verwehrt es uns, zwischen Arm und Reich einen Unterschied zu machen, wenn es sich um schlechtes Benehmen handelt; davon aber, daß Armut einen Freibrief für dieses haben sollte, davon kann so wenig die Rede sein, wie ein Zweifel bestehen könnte, daß die Empfänger der Wohltaten des Dollfuß-Werkes bedürftiger und ihrer würdiger sind als Autoren Österreichs, die dessen Notwehr in Tagen schwersten Abwehrkampfes durch „satirische Zeitkritik“, wiewohl vielleicht ohne hinreichenden Ertrag, zu fruktifizieren suchen.

Wir bitten Sie, bei Nichteinhaltung der noch einmal zu stellenden Bedingungen, ohne sich auf weiteren Briefwechsel und Telefonsrufe einzulassen, die Klage anhängig zu machen, deren Zurücknahme dann bloß möglich wäre, wenn die bisher erlassene Ehrenerklärung auf Kosten der Satiriker in der Tagespresse veröffentlicht würde, damit die Sorte Publikum, die sich an der Satire ergötzt hat, von der Remedur erfahre.

Mit dem besten Dank im Voraus und dem Ausdruck der  
vorzüglichsten Hochachtung

VERLAG „DIE FACKEL“





3  
25. Juni 1935

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-"Die Stachel-  
beere".

215

An die

Kleinkunstbühne des Bundes junger Autoren Oesterreichs  
"Die Stachelbeere"

W i e n I.,  
Rathausplatz 4.

Ich habe dem Verlag "Die Fackel" Ihr sehr  
verspätetes Schreiben vom 20. Juni 1935 zur Kenntnis gebracht  
und eine Information erhalten, die ich Ihnen als solche im  
Durchschlag übermittle, damit nicht vor Ablauf der subjektiven  
Verjährungsfrist neuerliche Zeit verloren gehe. Der Ablauftermin  
ist der 4. Juli 1935, an welchem Tage ich im Sinne des Mandates  
die Klage einbringen werde, wenn nicht vorher der verlangte  
Sühnebetrag zu Gunsten des Dollfuß-Werkes und die auf ~~5~~ 51,28  
angewachsenen Kosten meiner Kanzlei in Ihnen beliebigen Raten  
erlegt sind.

Hochachtungsvoll

erste Instanz: O. G. - am 12. 1935

Dr. S. S. S.

~~1~~ Beilage

~~Rekommandiert.~~

